

27.08.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

A Problem

In Nordrhein-Westfalen wird der bisherige analoge Sprechfunk durch den digitalen Sprechfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben abgelöst. Dieser digitale Sprechfunk bietet neben einer störungsfreien Kommunikation auch die Nebenfunktion, dass durch eingebaute GPS-Empfänger, die sich in den digitalen Geräten befinden, eine Ortung des Standortes des jeweiligen Gerätes für die Leitstelle/Befehlsstelle möglich ist. Diese zusätzliche Ortungsfunktion des digitalen Sprechfunks bietet die Chance, die aktuelle Kräfteverteilung auszuwerten und gezielt Einsatzkräfte zum nächstgelegenen Einsatzort zu steuern. Darüber hinaus bietet die Ortungsfunktion die Gelegenheit, einzelne digitale Sprechfunkgeräte, die entweder in Einsatzfahrzeugen montiert sind oder als mobile Geräte mitgeführt werden, zu orten, um den betroffenen Einsatzkräften Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Diese neue hilfreiche Technik erfordert jedoch eine Ergänzung des Datenschutzgesetzes NRW. Bisher dürfen nach § 29a Abs. 1 DSG NRW mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung eingesetzt werden. Weil eine Einholung der Einwilligung der Betroffenen nicht mit dienstlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen ist, zumal sie jederzeit widerrufen werden könnte, besteht ein Bedürfnis nach Ergänzung des § 29a DSG NRW für den Bereich der Ortungsfunktion des Digitalfunks für bestimmte ausgewählte Sicherheitsbehörden unter Beachtung strenger datenschutzrechtlicher Voraussetzungen.

B Lösung

Mit der um einen Absatz 4 ergänzten Regelung des § 29a DSG werden einzelne Sicherheitsbehörden auf Landes- oder Kommunalebene, die dem Anwendungsbereich des § 2 des DSG NRW unterfallen, bestimmt, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung insbesondere mittels eines mobilen personenbezogenen Daten-

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 28.08.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

verarbeitungssysteme - der Ortungsfunktion des BOS Digitalfunks - durchführen dürfen. Darüber hinaus sind andere technische Mittel zulässig. Hierzu gehört der Mobilfunk. Die durch die Regelung des Absatzes 4 im Einzelnen bestimmten Behörden zeichnen sich hierbei dadurch aus, dass sie einen gesteigerten Koordinierungsbedarf bei Einsatzlagen haben und/oder dass die Einsatzkräfte in einem besonderen Maße Gefahren durch den Einsatz selbst einschließlich der möglichen Einwirkung von dritter Seite (Angriffe oder Aggressionen) ausgesetzt sind.

Der Gesetzentwurf regelt eine klar umrissene, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit folgende Datenverarbeitung im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse der betroffenen Personen, denen in Gefahrensituationen besser Hilfe und Unterstützung gewährt werden kann.

C Alternativen

Als eine Alternative zu der vorgesehenen Änderung des Datenschutzgesetzes wären Gesetzesänderungen in bereichsspezifischen Normen denkbar. Diese besonderen Rechtsvorschriften gehen dem allgemeinen Datenschutzgesetz vor, sofern sie eigene Regelungen getroffen haben, und könnten somit partielle Abweichungen vom § 29a DSG NRW zum Gegenstand haben. Um aber ähnliche Gesetzesänderungen in mehreren einschlägigen Rechtsvorschriften zu vermeiden, wurde der Lösung, nur eine Änderung im Datenschutzgesetz NRW für bestimmte Sicherheitsbehörden vorzunehmen, der Vorzug gegeben.

D Kosten

Die von den betroffenen öffentlichen Stellen eingesetzten Geräte (Endgeräte bis hin zur Leitstellentechnik) bieten grundsätzlich die Möglichkeit, Daten zu übermitteln. Bei Nutzung des Dienstes können ggf. durch erforderliche Systemanpassungen oder durch den Betrieb Kosten entstehen. Diese Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden insoweit berührt, soweit bestimmte gesetzliche Zuständigkeiten der Kommunen bei öffentlichen Feuerwehren und im Bereich des Rettungsdienstes betroffen sind. Hinsichtlich der Kosten gelten die unter Abschnitt D getroffenen Aussagen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es bestehen keine Auswirkungen.

H Befristung

Das Datenschutzgesetz NRW ist die grundlegende Bestimmung des Datenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes. Es enthält nicht nur die grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenschutzaufsicht im Land NRW. Das DSG NRW ist auch die rechtliche Ebene, die immer dann Relevanz erhält, wenn speziellere, bereichsspezifischere Normen in einzelnen Fragen keinen eigenen Regelungsinhalt vorsehen. Das Datenschutzgesetz NRW ist deshalb nicht befristet, sondern unterliegt einer Berichtspflicht bis zum 31. Dezember 2016.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Dem § 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW -

§ 29 a

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme

(1) Informationstechnische Systeme zum Einsatz in automatisierten Verfahren, die an die Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten automatisiert austauschen können (mobile Datenverarbeitungssysteme, z. B. Chipkarten), dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung eingesetzt werden.

(2) Für die Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob und durch wen Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst stattfinden,
2. welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Den Betroffenen müssen die Informationen nach Nummer 2 und 3 auf ihren Wunsch auch schriftlich in Papierform mitgeteilt werden.

(3) Die Betroffenen sind bei der Ausgabe des mobilen Datenverarbeitungssystems über die ihnen nach § 5 zustehenden Rechte aufzuklären. Sofern zur Wahrnehmung der Informationsrechte besondere Geräte

oder Einrichtungen erforderlich sind, hat die ausgebende Stelle dafür Sorge zu tragen, dass diese in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

"(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten von Einsatzkräften mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBI. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dieser neuen Regelung werden einzelne Sicherheitsbehörden, die dem Anwendungsbereich des § 2 des Datenschutzgesetzes NRW unterfallen, bestimmt, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung insbesondere mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems - der Ortungsfunktion des BOS Digitalfunks - durchführen dürfen. Darüber hinaus sind andere technische Mittel zulässig. Hierzu gehört der Mobilfunk. Die durch die Regelung des Absatzes 4 im Einzelnen bestimmten Behörden in kommunaler Trägerschaft oder des Landes NRW zeichnen sich hierbei dadurch aus, dass sie einen gesteigerten Koordinierungsbedarf bei Einsatzlagen haben und/oder dass die Einsatzkräfte in einem besonderen Maße Gefahren durch den Einsatz selbst einschließlich der möglichen Einwirkung von dritter Seite (Angriffe oder Aggressionen) ausgesetzt sind. Der Verfassungsschutz ist wie die übrigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit Digitalfunk ausgestattet und nutzt diesen zu Einsatzzwecken, weit überwiegend bei Observationseinsätzen. Somit ergeben sich die gleichen dienstlichen Gründe und insbesondere das Erfordernis der Koordinierung der Einsatzkräfte, wie bei den anderen im Gesetz genannten BOS.

Bezogen auf Nordrhein-Westfalen trifft dies auf die anschließend aufgeführten, im Geltungsbereich des DSGVO stehenden Behörden zu:

- nach Nr. 1.1 die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen;
- nach Nr. 1.5 die in § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) genannten öffentlichen Feuerwehren (freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, ggf. Pflichtfeuerwehren in kommunaler Trägerschaft);
- nach Nr. 1.6 die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Absätze 1 und 6 FSHG;
- nach Nr. 1.7 die kreisfreien Städte, Kreise und ggf. kreisangehörige Gemeinden gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und die zu Nr. 1.5 genannten öffentlichen Feuerwehren gemäß § 17 FSHG i. V. m. dem RettG NRW;
- nach Nr. 1.9 der Verfassungsschutz des Landes NRW.

Der Absatz 4 des § 29a DSGVO NRW stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Einwilligungserfordernisses beim Einsatz von mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen dar. Diese Ausnahme gilt begrenzt nur für ausdrücklich bestimmte Behörden auf kommunaler Ebene und für ausgewählte Behörden des Landes NRW, auf die in der BOS-Richtlinie verwiesen wird. Die Standortdaten dürfen nur aus dienstlichen Gründen gewonnen werden, soweit dies zur Sicherheit (1. Alternative) oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte (2. Alternative) erforderlich ist. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - beispielsweise zum Zwecke einer Leistungskontrolle - ist nicht zulässig. Eine Datenerhebung außerhalb eines dienstlichen Zusammenhanges ist daher unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Unabhängig von der gesetzlichen Ermächtigung zur begrenzten Datenverarbeitung bezogen auf Standortdaten besteht die Verpflichtung, die Datenverarbeitung gemäß § 29a Absätze 2 und 3 DSGVO NRW transparent zu machen und den Betroffenen über seine allgemeinen Datenschutzrechte nach § 5 DSGVO NRW aufzuklären. Das Recht des Betroffenen, gemäß § 4 Abs. 5 DSGVO NRW gegenüber einer rechtmäßigen Datenverarbeitung ein schutzwürdiges besonderes persönliches Interesse geltend machen zu können, bleibt unbenommen.